

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Preisbremse für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung sonstiger Vorschriften Drucksache 20/4683

Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse Drucksache 20/4685

Der DGB begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung den Weg umfassender Energiepreisbremsen eingeschlagen hat, um Bevölkerung und Wirtschaft vor der Energiekostenexplosion zu schützen. Die Gewerkschaften haben dieses Instrument schon sehr früh in die politische Debatte um Entlastungsmaßnahmen eingebracht. Richtig ausgestaltet, können Energiepreisbremsen die Inflation dämpfen, die Wertschöpfung sichern und die Energieverbraucher*innen sozial ausgewogen entlasten.

Die Herausforderungen sind dabei immens. Schließlich sollen die Verbraucher*innen nicht nur möglichst sozial ausgewogen und schnell entlastet werden, sondern auch zu einem möglichst sparsamen Energieverbrauch angereizt werden.

Mit Blick auf die vorliegenden Gesetzentwürfe, die seitens der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebracht wurden, möchte der DGB im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie wie folgt Stellung nehmen:

1. Arbeitsplätze erhalten und Energiekosten dämpfen.

Mit den § 29 EWPBG und § 37 StromPBG folgt die Bundesregierung den Empfehlungen der Expert*innenkommission. Die grundsätzliche Regelung begrüßt der DGB. Sie muss dringend erhalten und weiter verbessert werden. Der DGB spricht sich einerseits für eine Herabsetzung der Bagatellgrenze aus, damit möglichst viele Unternehmen der Arbeitsplatzerhaltungspflicht unterliegen. Andererseits sollte der Arbeitsplatzerhalt mindestens für 5 Jahre gelten, wie es vergleichbare Regelungen etwa in der GRW-Wirtschaftsförderung nahelegen. Zudem sieht der bisherige Gesetzentwurf vor, dass von der vollständigen Arbeitsplatzerhaltungspflicht abgewichen werden kann, wenn in den Folgejahren 2023-2026 gegenüber einem Referenzzeitraum (der die Corona-Jahre umfasst) mehr investiert wird. Eine gesteigerte Investitionsquote sieht der DGB positiv, bewertet die derzeitige Regelung in § 29 Abs. 4 Satz 3 EWPBG bzw. § 37 Abs. 4 Satz 3 StromPBG als Schlupfloch kritisch und befürwortet deshalb eine stärkere Eingrenzung.

Die unterschiedlichen Verbesserungsnotwendigkeiten sind im nachfolgenden Formulierungsvorschlag enthalten. Darüber hinaus sollte in der Begründung zu den Paragraphen klargestellt werden, dass es sich bei den besagten Vereinbarungen um neue Vereinbarungen handeln muss, die mit Blick auf die Energiekostenkrise geschlossen wurden. Sonst könnte die Intention der Arbeitsplatzerhaltungspflicht falsch ausgelegt werden, indem auf alte Vereinbarungen zurückgegriffen wird, die mit der derzeitigen Situation nichts zu tun haben.

05.12.2022

Deutscher Gewerkschaftsbund

SID (Struktur-, Industrie- und Dienstleistungspolitik)

Frederik Moch
Abteilungsleiter

frederik.moch@dgb.de
Telefon: +49 30 240 60 576

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Patrizia Kraft
Referentin Energiepolitik

patrizia.kraft@dgb.de
Telefon: +49 30 240 60 351

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Formulierungsvorschlag für § 29 EWPBG und § 37 StromPBG:

Arbeitsplatzerhaltungspflicht

(1) Letztverbraucher oder Kunden, die ein Unternehmen sind und Arbeitnehmer beschäftigen, können auf Grundlage dieses Gesetzes und des Strompreisbremsegesetzes insgesamt Entlastungen über **1 Millionen Euro** beziehen, wenn sie durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung eine Regelung zur **Standort- und** Beschäftigungssicherung für die Dauer bis mindestens zum **30. April 2027** getroffen haben. Eine solche **Standort- und** Beschäftigungsvereinbarung kann ersetzt werden durch:

1. eine schriftliche Erklärung des Letztverbrauchers oder Kunden mit vorliegenden Stellungnahmen von Verhandlungsbeteiligten über die Gründe des Nichtzustandekommens einer Betriebsvereinbarung oder eines Tarifvertrages und
2. durch eine Erklärung des Letztverbrauchers, wonach er sich selbst verpflichtet, bis mindestens zum **30. April 2027** eine Belegschaft zu erhalten, die mindestens 90 Prozent der am 1. Januar 2023 vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente entspricht.

2) Zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtung nach Absatz 1 legt der Letztverbraucher oder Kunde der Prüfbehörde bis zum 15. Juli 2023 vor

1. die Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 oder
2. die Erklärungen nach Absatz 1 Satz 2.

Erfolgt bis zum 15. Juli 2023 kein Nachweis, haben Letztverbraucher oder Kunden nur einen Anspruch auf Gesamtentlastung nach diesem Gesetz und dem Strompreisbremsegesetz in Höhe von bis zu **1 Millionen Euro**. Übersteigende Entlastungsbeträge sind zu erstatten. Die Prüfbehörde hat übersteigende Entlastungsbeträge im Fall von Satz 2 zurückzufordern. § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Im Rahmen des Abschlussberichts legt der Letztverbraucher oder Kunde, der unter Absatz 1 Satz 2 fällt, der Prüfbehörde einen durch einen Prüfer testierten Nachweis vor, der die Arbeitsplatzentwicklung darstellt. Im Falle eines Arbeitsplatzabbaus sind die Gründe dafür darzulegen. Sollte der Letztverbraucher Investitionen nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 getätigt haben, ist ein entsprechender Investitionsplan dem Abschlussbericht beizufügen.

(4) Die Prüfbehörde soll nach pflichtgemäßem Ermessen die gewährte Entlastung, die **1 Millionen Euro** übersteigt, ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Letztverbraucher oder Kunde die Mindestverpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllt. Dabei berücksichtigt die Prüfbehörde insbesondere folgende Grundsätze:

1. Die Höhe der Rückforderung der erhaltenen Förderung soll prozentual der Höhe der Unterschreitung der vereinbarten oder zugesicherten Zahl an zu erhaltenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten entsprechen, mindestens aber 20 Prozent betragen.
2. Bei Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder beim Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs berücksichtigt die Prüfbehörde in welchem Umfang die zum 1. Januar 2023 vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente bis zum 30. April 2025 beim Rechtsnachfolger erhalten geblieben sind.

2. Eine Unterschreitung der vereinbarten oder zugesicherten Zahl an zu erhaltenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten um bis zu **30 Prozent** kann durch Investitionen in Höhe von mindestens 50 Prozent des nach diesem Gesetz, dem Strompreisbremsegesetz und nach dem Energiekostendämpfungsprogramm erhaltenen Förderbetrags ausgeglichen werden. Die Höhe der Investition soll zu einem Anstieg der Investitionsquote des Letztverbrauchers um mindestens 20 Prozent im Zeitraum der Jahre 2023 bis 2026 gegenüber dem Zeitraum der Jahre **2012 bis 2022** beitragen. Die Investition soll eine der Anforderungen nach Randnummer 33 des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2022 erfüllen oder einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („EU-Taxonomie-Verordnung“) genannten Ziele leisten. Die wirtschaftliche Situation des Letztverbrauchers und seines Wirtschaftszweiges ist bei der Entscheidung zu beachten.

§ 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

3. Energiepreisbremsen gesetzlich von Januar 2023 bis April 2024 fixieren.

Die Regelungen sehen die Energiepreisbremsen zunächst für die Dauer vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 vor (§1 EWPBG und § 3 StromPBG). Eine Verlängerung per Rechtsverordnung durch die Bundesregierung soll bis einschließlich April 2024 möglich sein.

Dieses zweistufige Vorgehen geht gegen die Vorschläge der Expert*innenkommission sowie die politischen Versprechen in dieser Sache und ist unnötig.

Wir begrüßen dabei ausdrücklich, dass bis zum Ablauf des Dezembers 2023 eine Überprüfung stattfinden soll, ob die Energiepreisbremsen über den April 2024 hinaus benötigt werden.

Des Weiteren unterstützen wir, dass die Energiepreisbremsen im März 2023 mit Rückwirkung zu Januar und Februar 2023 eingeführt werden sollen.

Unsere Forderung:

- Die Energiepreisbremsen sollten im Gesetz für die Dauer vom 01.01.2023 bis zum 30.04.2024 festgelegt werden.

4. Energiepreisbremsen sozial ausgewogen gestalten.

Aufgrund der schnellen Umsetzung der Energiepreisbremsen leidet die soziale Ausgewogenheit des Instruments. Im Bereich der Haushalte werden alle Verbraucher*innen gleichbehandelt.

Unsere Forderung:

- Die Bundesregierung muss die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Energiepreisbremsen mit Verbrauchsobergrenzen gekoppelt werden, um eine bessere soziale Gewichtung zu ermöglichen.



Wir begrüßen es ausdrücklich, dass Bildungseinrichtungen von der Strom- und Gaspreisbremse profitieren und zu den geschützten Kunden zählen, sie dürfen nicht ein weiteres Mal unter Schließungen leiden. Wir weisen allerdings daraufhin, dass die Bremsen möglicherweise nicht ausreichend sein werden, um die Mehrkosten auszugleichen.

Unsere Forderung:

- Wir fordern Bund und Länder dazu auf, die Finanzierung von Bildungseinrichtungen, um einen Energiezuschlag zu erhöhen, um zu verhindern, dass Kitas, Schulen oder Hochschulen vorübergehend die Präsenzlehre / -betreuung einstellen müssen.

5. Energiepreisbremsen für Unternehmen wirksam und verantwortlich gestalten.

Die vorgelegten Gesetzentwürfe schöpfen den europäischen Rahmen mit Blick auf staatliche Beihilfen komplett aus (§ 18 EWPBG und § 9 StromPBG). Mit einer Obergrenze von 150 Millionen Euro können die Energiepreisbremsen bei energieintensiven Großunternehmen jedoch nur sehr begrenzt zur Kostendämpfung beitragen. Hier braucht es eine politische Lösung mit der EU-Kommission in Brüssel, um die industriellen Wertschöpfungsketten sichern zu können. Der Weg der Einzelfallgenehmigungen ist jedoch weiterhin notwendig, wenn z.B. keine Vergleichszahlen für 2021 vorliegen.

Unsere Forderung:

- Die Bundesregierung muss sich auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass größere Entlastungsmöglichkeiten im Temporary Crisis Framework, insbesondere mit Blick auf energieintensive Unternehmen, geschaffen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf schließt einen Weiterverkauf von Gasmengen nicht aus. Vielmehr stellen Änderungen in Artikel 6 EWPBG hier nochmal die Rahmenbedingungen klar.

Unsere Forderung:

- Ein (anteiliger) Weiterverkauf von Gasmengen darf nur dann zugelassen werden, wenn dies dem langfristigen Standort- und Arbeitsplatzertum dient.

6. Effektive Härtefallregelungen sind wertvolle Begleitung der Energiepreisbremsen.

Ein wichtiger Eckpfeiler der sozialen Dimension der Energiepreisbremsen sind die angekündigten Härtefallregelungen. Diese sind jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Gesetzentwürfe.

Unsere Forderungen:

- Die Rahmenbedingungen für die Härtefallregelungen müssen zeitgleich mit den Gesetzen für die Energiepreisbremsen erarbeitet und diskutiert werden. Nur so lässt sich die soziale Dimension der Energiepreisbremsen in Gänze bewerten. Der DGB fordert deshalb die Veröffentlichung der notwendigen Informationen.
- Da die Entlastungswirkung der Energiepreisbremsen erst im März 2023 greifen und dann eine Rückwirkung zum 01.01.2023 entfalten sollen, ist in den Härtefallregelungen eine praktikable Übergangsregelung für besonders betroffene Haushalte zu finden, für die die Rückwirkung zu spät kommen wird.

Mit Blick auf KMU sind seitens der Bundesländer am 25.11.2022 Eckpunkte für Härtefallregelungen vorgelegt worden. Um dem Charakter von Härtefallregelungen gerecht zu werden, sieht der DGB hier Nachbesserungsbedarf. Denn die KMU-Härtefallregelungen sind kein zweites KMU-Entlastungsprogramm neben den Energiepreisbremsen.

Unsere Forderungen:

- Im Rahmen der KMU-Härtefallregelungen ist ein Nachweis einer echten energiepreisbedingten Schräglage des Unternehmens zwingend erforderlich, um Mitnahmeeffekte weitestgehend auszuschließen. Zumindest aber braucht es eine vernünftige Begründung, über die dann eine Härtefallkommission zu entscheiden hätte.
- Der DGB hat den Anspruch, dass Unternehmen, die staatliche Unterstützung bekommen, um letztlich Wertschöpfung und Beschäftigung zu sichern, keine Arbeitsplätze abbauen. Die KMU sollten im Rahmen des Antragsverfahrens für den Härtefallfonds eine standardisierte Erklärung abgeben, dass sie für die Laufzeit der Energiepreisbremsen keine betriebsbedingten Kündigungen vornehmen werden. Soweit ein Betriebsrat im Betrieb vorhanden ist, ist die Erklärung diesem zur Kenntnis zu geben.

7. Mitbestimmter Klimaneutralitätsplan für Letztverbraucher einführen.

Sowohl im EWPBG (§ 22 (6)) als auch im StromPBG (§ 30 (6)) werden die Letztverbraucher, deren Entlastungsbeträge 50 Millionen Euro übersteigen, zur Erstellung eines Plans verpflichtet, der Aspekte wie die Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeffizienz, Diversifizierung des Gasverbrauchs, Verringerung des CO₂-Fußabdrucks und Flexibilisierung der Produktion entlang von Strompreissignalen aufgreift. Die Erstellung eines solchen „Klimaneutralitätsplans“ begrüßen wir.

Unsere Forderung:

- Der DGB begrüßt die Erstellung eines „Klimaneutralitätsplans“. Dieser sollte jedoch unter Einbezug der Mitbestimmungsstrukturen in den Unternehmen erstellt werden. Die Abgabe des Plans sollte es dann auch Betriebsräten ermöglichen, die darin thematisierten Aspekte weiter im Unternehmen voranzubringen.

8. Strompreisdeckel ist zu hoch angesetzt.

Der Strompreisdeckel für einen Verbrauch bis 30.000 kWh soll bei 40 ct/kWh angesetzt werden. Damit liegt der Deckel über dem, was aktuell zum Teil selbst in Neuverträgen an Arbeitspreisen aufgerufen wird. Der Strompreisdeckel droht damit für viele Haushalte ins Leere zu laufen, da ihre vertraglichen Strompreise noch nicht „hoch genug“ sind, obwohl sie trotzdem substantiell gestiegen sind.

Unsere Forderungen:

- Der DGB fordert einen Strompreisdeckel von 35 ct/kWh für einen Verbrauch bis 30.000 kWh, um notwendige Transformationsinvestitionen und THG-Reduktion im Gebäude- und Verkehrssektor nicht zu hemmen. Transformationsinvestitionen beispielsweise von Wärmepumpen im Bestand und E-Autos brauchen angesichts der Wirtschaftlichkeitsgrenze bei einem zu hoch angesetzten Strompreisdeckel eine Reduktion.

- Entsprechend muss daher auch bei einem dadurch entstehenden Haushaltsmehrverbrauch gegenüber dem Vorjahr, bei Erbringen eines entsprechenden Nachweises, dieser pauschal zu einem Gesamtverbrauch von 30.000 kWh entlastungsfähig sein. Davon abgeleitet sollen auch die das Preisniveau der Strompreisdeckel für die weiteren Verbraucher über 30.000 kWh entsprechend angepasst werden.

9. Strompreisbremse rechtssicher und realistisch gestalten.

Rund um die Ausgestaltung der Zufallsgewinnabschöpfung gab es viele Kontroversen. Vor diesem Hintergrund ist die Bundesregierung von der Überlegung abgerückt, die Zufallsgewinne rückwirkend ab 1.9.2022 abzuschöpfen.

Unsere Forderung:

- Der Stichtag (§ 13 StromPBG) sollte rechtssicher ausgestaltet werden, weswegen der DGB fordert diesen auf den 1.1.2023 zu verlegen.

Die Ausgestaltung der Zufallserlösabschöpfung im Bereich der erneuerbaren Energien kann sehr unterschiedliche Auswirkungen haben. Die aktuelle Ausgestaltung sorgt dafür, dass vor allem rohstoffgebundene Anlagen (z.B. feste Biomasse, Altholz) hier nicht richtig abgebildet werden. Aus der Zufallsgewinnabschöpfung ergibt sich so ein Verlust für die Anlagen. Das geht auf den Umstand zurück, dass auch die Preise für die Brennstoffe und die Logistik in den letzten Monaten gestiegen sind.

Unsere Forderungen:

- Analog zum Biogas sollte auch feste Biomasse (holzartige Biomasse) sowie Altholz in § 16 gesondert adressiert und der Sicherheitszuschlag auf mindestens 6 Cent/kWh festgelegt werden.
- Der Sicherheitszuschlag für Biogasanlagen sollte auf 9 Cent/kWh angehoben werden.
- Der sogenannte Pumpstrom für eine ORC-Anlage in der Geothermie muss – wie für die Wärmepumpen – einem Preisdeckel unterliegen, um eine Abschaltung der Anlage aus wirtschaftlichen Gründen zu vermeiden.

10. Schienenbahnen in der Energiekostenkrise wettbewerbsfähig halten.

Wir begrüßen es, dass die Schienenbahnen im Sinne des EEG ausdrücklich als Begünstigte des StromPBG genannt werden.

Die Differenzierung zwischen stationärem Verbrauch und Fahrstrom beim Infrastrukturbetrieb ist teilweise sehr aufwändig. Die Mehrkosten dieses Stromverbrauchs (z.B. Stellwerke, Bahnhöfe, sonstige Anlagen) müssen auf die Trassenpreise umgelegt werden und gehen damit zu Lasten der Eisenbahnverkehrsunternehmen, die den Verkehr betreiben und eigentlich begünstigt werden sollen.

Die Begründung des StromPBG legt zudem dar, dass sichergestellt werden muss, dass Schienenbahnen keine neuen Wettbewerbsnachteile gegenüber konkurrierenden, klimaschädlichen Verkehrsträgern entstehen.

Dementsprechend ist auch die Klarstellung aus § 10 StromPBG wichtig, dass die Schienenbahnen nicht unter das Temporary Crisis Framework (TCF) der EU fallen.

Allerdings wird in § 10 Satz 2 des Entwurfes dennoch eine Obergrenze für den Entlastungsbetrag definiert, die der Logik des TCF folgt und indirekt dessen Berechnungsmethodik fordert. Eine solche

Beschränkung ist beihilferechtlich nicht erforderlich, da für die Schienenbahnen eben nicht das TCF sondern die Eisenbahnleitlinien vom 22. Juli 2008 einschlägig sind (vgl. dazu auch S. 98 der Begründung des Entwurfes). Mit der Bestimmung in § 10 Satz 2 würde auch die Wahlmöglichkeit nach § 6 Nr. 3 Buchstabe b entwertet. Die Beschränkung würde gerade für viele kleinere Eisenbahnunternehmen dazu führen, dass sie keine oder nur geringe Entlastungsbeträge erhalten oder die Mehrkosten bei Verkehrszuwächsen in voller Höhe tragen müssten. Beides würde den erklärten Zielen des Gesetzentwurfes sowie den Notwendigkeiten von Energie- und Klimapolitik zuwiderlaufen. Vor diesem Hintergrund halten wir die folgenden Anpassungen an den Gesetzentwürfen für notwendig:

Unsere Forderungen:

- Der gesamte Verbrauch der Eisenbahn- Infrastrukturunternehmen sollte gemäß § 6 Nr.3 und § 10 StromPBG berücksichtigt werden. Es muss mindestens sichergestellt werden, dass der Fahrstrom für Zwecke des Infrastrukturbetriebs (Wartung, Bau, Unterhalt usw.) im gleichen Umfang unter die Berücksichtigung fällt wie der Fahrstrom, der von den Unternehmen des Personen- und Güterverkehrs gebraucht wird.
- Um keine neuen Wettbewerbsnachteile entstehen zu lassen, wäre ein höheres Kontingent als 90 % und ein geringerer Deckel als 13 ct/kWh anzusetzen (§ 6 Nr.3 StromPBG). Zumindest sind weitere Unterstützungsmaßnahmen für die Schienenbahnen notwendig (insbesondere Streichen der Stromsteuer).
- In § 10 StromPBG muss der 2. Satz ersatzlos gestrichen werden.

11. Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte zurücknehmen.

Der Gesetzentwurf der Strompreisbremse sieht eine Abschaffung vermiedener Netzentgelte zum 01.01.2023 für bestehende dezentrale Stromerzeugungsanlagen vor.

Unsere Forderung:

- Die vermiedenen Netzentgelte als ein Erlösstrom sind bei vielen Investitionsentscheidungen einkalkuliert worden. Sie nun abzuschaffen würde viele Stromerzeugungsanlagen in wirtschaftliche Schieflage bringen. Schon alleine vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit ist dies nicht geboten. Der Paragraph § 120 EnWG darf nicht gestrichen werden.

12. Unzulänglichkeiten der Energiepreisbremsen machen Entwicklung eines neuen Auszahlungsmechanismus notwendig.

Die Diskussionen rund um die Energiepreisbremsen haben gezeigt, dass die Bundesregierung für den weiteren Weg bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Jahr 2045 ein zielgerichtetes und sozial ausgewogenes Auszahlungsinstrument für die Bürger*innen benötigt.

Unsere Forderung:

- Die Bundesregierung muss sofort mit der Erarbeitung einer direkten Auszahlungsmöglichkeit an die Bürger*innen beginnen.